

## LEITLINIEN zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Leitlinien)

Diese Leitlinien sollen die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin fördern und grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Studien- und Prüfungsverläufe in Bachelor- und Masterstudiengängen eröffnen. Es wird empfohlen, von diesen Möglichkeiten den jeweiligen gewachsenen Fachkulturen und Studienstrukturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Die Leitlinien berücksichtigen zum großen Teil Maßgaben des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009. Dabei soll es den an der Neugestaltung Beteiligten in allen Bereichen der Freien Universität unbenommen sein, im Geistes dieses Beschlusses liegende weitere flexible Elemente studiengangsspezifisch vorzusehen.

(Kernvorstellungen sind aus Übersichtsgründen unterstrichen.)

### Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Freiversuchsregelungen
8. Abschlussarbeiten
9. Bildung von Gesamtnoten
10. Kompensationsregelungen (entfallen)

### 1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in den jeweiligen Ordnungen Module mit nur einer Lehr- und Lernform und ggf. nur einer einzigen Lehrveranstaltung vorgesehen oder werden. Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in begründeten Einzelfällen in den jeweiligen Ordnungen Module mit nur einer Lehr- und Lernform und ggf. nur einer einzigen Lehrveranstaltung vorgesehen oder werden.

## **2. Module nach freier Wahl**

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden. Hierbei kann in den Einzelordnungen dieser Wahlbereich näher definiert werden (nach kapazitären Möglichkeiten).

## **3. Alternativen und Wahlmöglichkeiten bei aktiver Teilnahme und Prüfungen**

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden. Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven Teilnahmeleistungen dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehr- und Lernform dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teilnahmeleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit sicherzustellen.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahlmöglichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach Möglichkeit soll diese Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

## **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul definierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der jeweiligen Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entspricht.

Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter Beachtung der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit Prüfung werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulteilprüfungen können zu einer einzigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt werden. Abweichungen können sich aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben. Die Möglichkeit zur Durchführung von Portfolioprüfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies aufgrund der für das jeweilige Modul definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemessen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009).

## **5. Modulübergreifende Prüfungen**

In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer einzigen Prüfungsleistung abgeschlossen werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

## **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht unbedingt die erfolgreiche Erbringung einer Prüfungsleistung voraus, sondern es kann auch der erfolgreiche Abschluss eines Moduls aufgrund von definierten Leistungen vorgesehen werden, die nicht differenziert zu benoten sind. (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009). Für Module kann daher in den Einzelordnungen auch eine unbenotete erfolgreiche Absolvierung vorgesehen werden.

## **7. Freiversuchsregelungen**

Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen Einzelordnungen wird ermöglicht. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

*Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das eine Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche Prüfungstermin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und Lernform von den Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Prüfung kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im Rahmen eines Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

*Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im Studienverlaufsplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden.*

## **8. Abschlussarbeiten**

Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu achtzehn Wochen für die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der Bearbeitungsdauer richten sich Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die Abschlussarbeit zugemessenen Leistungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen angefertigt werden kann.

Die Einzelordnungen können Module vorsehen, die die Erstellung der Bachelorarbeit begleiten. Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere Seminare, Lektürekurse, Kleingruppenprojekte, Praktika oder individuelles Mentoring in Betracht.

In den Einzelordnungen kann eine Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder anschließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

### **9. Bildung der Gesamtnote**

In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass zur Bildung der Gesamtnote neben dem ABV-Bereich Noten von Modulen im Umfang von maximal einem Drittel der für einen Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte nicht herangezogen werden.

Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Die jeweilige Prüfungsordnung legt fest, für welche Module diese Wahlmöglichkeiten bestehen.

In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungspunkteanzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit einem Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

*Beispiel: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan gehen nur mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein.*

Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module des ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls dürfen zu keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl selbst führen.

### **10. Kompensationsregelungen**

entfallen.